

STAATLICHE BEIHILFEN

C 55/98 (ex NN 20/98)

Finnland

(98/C 377/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und betroffene Dritte über das finnische Gesetz zur beschleunigten Abschreibung von Investitionen in Fördergebieten**

Die Kommission hat die finnische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

„Die Vorlage der finnischen Regierung für ein Gesetz zur beschleunigten Abschreibung von Investitionen in Fördergebieten — ‚Laki kehitysalueelle tehtävien investointien korotetuista poistoista (Hallituksen esitys)‘ — war ursprünglich mit Schreiben vom 3. Februar 1994 der EFTA-Überwachungsbehörde als bei Inkrafttreten des EWR-Abkommens bereits bestehende und bis zum 31. Dezember 1997 befristete Beihilferegelung notifiziert worden.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1997, das am 10. Oktober 1997 beim Generalsekretariat der Kommission einging, notifizierten die finnischen Behörden die Änderung und Verlängerung der Beihilferegelung.

Mit Schreiben vom 21. November 1997 sowie vom 13. Januar und 14. Mai 1998 teilten die finnischen Behörden Einzelheiten zur Anwendung der Beihilferegelung in Wirtschaftszweigen mit, für die besondere Beihilfavorschriften gelten (‚sensible Sektoren‘). Mit Schreiben vom 3. Februar 1998 gab die finnische Regierung die Verabschiedung des fraglichen Gesetzes durch das Parlament am 23. Januar 1998, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission, bekannt. Daraufhin wurde das Gesetz als nicht notifizierte Beihilferegelung registriert.

Die Regelung dient der Förderung von Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet der Kategorie I oder II (von der Kommission bis Ende 1999 als Fördergebiete im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. c) EG-Vertrag anerkannte Gebiete).

Die Förderung erfolgt in Form der beschleunigten Abschreibung von 1998 getätigten Investitionen. Die Regelung gilt für Investitionen in Sachanlagen (Gebäude und Ausrüstungsgüter) zur Schaffung neuer bzw. Erweiterung bestehender Kapazitäten im verarbeitenden Ge-

werbe und in der Tourismusbranche. Sie beinhaltet die Erhöhung der im Gesetz Nr. 360 vom 24. Juni 1968 über die Besteuerung der Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit vorgesehenen normalen Abschreibungssätze um 50 %: Der Satz für die jährliche Abschreibung von Maschinen wird von 30 auf höchstens 45 %, der Satz für die Abschreibung von Industriegebäuden von 7 auf höchstens 10,5 % angehoben.

Für die Beihilferegelung sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 64 Mio. FIM (11 Mio. ECU) ausgewiesen: 46 Millionen (8 Mio. ECU) für 1998, 16 Millionen (2,8 Mio. ECU) für 1999 und 2 Millionen (300 000 ECU) für 2000. Die Beihilfeintensität beträgt rund 2 %.

Die Beihilferegelung richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen, die in Fördergebieten der Kategorien I und II tätig sind.

Beihilfefähig sind materielle Investitionen (Anlageinvestitionen) im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 213 vom 23.7.1996).

Die Beihilfen können mit anderen Fördermaßnahmen kumuliert werden. Die finnischen Behörden haben die Einhaltung der für die Gewährung von Regionalbeihilfen und die Kumulierung von Beihilfen zulässigen Förderhöchstsätze zugesichert.

Die Förderung von Unternehmen in Branchen, für die besondere Beihilfavorschriften gelten, ist durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig enthält die Regelung Bestimmungen über die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften. Die Kommission hat aber die Zusage der finnischen Behörden zur Kenntnis genommen, die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften durch eine entsprechende Senkung der Förderbeträge aus anderen Beihilfeprogrammen zu gewährleisten.

Die Regelung ist auf drei Jahre befristet. Sie gilt von 1998 bis zum Jahr 2000.

Die Kommission hat die notifizierte Beihilferegelung nach Maßgabe der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag geprüft.

Sie ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Finnland hat gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen, weil es die bestehende Regelung vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission verlängert und umgestaltet hat.

Die fraglichen Fördermaßnahmen stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar sind, weil sie Unternehmen in bestimmten Gebieten begünstigen. Es handelt sich um Investitionsbeihilfen im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 213 vom 23.7.1996).

Hinsichtlich der Anwendung der Regelung in Wirtschaftszweigen, für die keine besonderen Beihilfavorschriften gelten, hat die Kommission beschlossen, keine Einwände zu erheben, da die Regelung folgende Kriterien erfüllt:

- Der Kreis der begünstigten Unternehmen und die zulässigen Förderhöchstsätze stehen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Beihilfen sind für Unternehmen in Fördergebieten der Kategorien I und II, die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) bzw. c) EG-Vertrag für Regionalbeihilfen in Betracht kommen, bestimmt und werden im Einklang mit der Entscheidung der Kommission über die finnische Fördergebetskarte gewährt.

Die Beihilferegelung kann somit gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Die Kommission fordert die finnische Regierung auf, einmal im Jahr über die Anwendung der Beihilferegelung Bericht zu erstatten.

Die Kommission stellt fest, daß die finnischen Behörden zugesichert haben, die Bestimmungen über die Kumulierung staatlicher Beihilfen zu beachten, wobei es unerheblich ist, ob es sich um Beihilfen mit unterschiedlicher Zielsetzung (siehe ABl. C 3 vom 5.1.1985) handelt oder um Beihilfen mit derselben Zielsetzung, die im Rahmen mehrerer Regelungen ein und derselben Behörde oder unterschiedlicher Behörden (Zentralstaat, regionale und/oder lokale Gebietskörperschaft) gewährt werden. Im letzteren Fall darf der günstigste Förderhöchstsatz aller beteiligten Regelungen nicht überschritten werden.

Die Kommission erinnert die finnische Regierung ferner daran, daß sie nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet ist, die Kommission von jeder beabsichtigten

Neubewilligung, Verlängerung oder Umgestaltung der Regelung zu unterrichten.

In bezug auf die Anwendung der Regelung in Wirtschaftszweigen, für die besondere Beihilfavorschriften gelten, ist die Kommission zu folgender Auffassung gelangt:

Die Regelung ist aufgrund eines vom Parlament verabschiedeten Gesetzes in Kraft getreten, das unmittelbar Anwendung findet und den zuständigen Behörden grundsätzlich keinen Spielraum für die Gewährung von Beihilfen in Einzelfällen läßt. Sie schließt die Förderung von Unternehmen in den sogenannten sensiblen Sektoren nicht aus.

Den finnischen Behörden zufolge ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt höchst unwahrscheinlich, daß im Rahmen der Regelung auch Unternehmen in solchen Wirtschaftszweigen gefördert werden. Diese Möglichkeit könne aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollte sie eintreten, würden die finnischen Behörden der Kommission jeden Beihilfefall einzeln notifizieren.

Die Anwendung der Beihilferegelung unter der Annahme, daß die finnischen Steuerbehörden Mittel und Wege finden, um den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu genügen, ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Kommission grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Beihilferegelung kann — solange sie auf allgemeingültigen Steuervorschriften beruht — auch nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn die Gewährung von Beihilfen in sensiblen Sektoren im Einzelfall notifiziert wird. Nach Ansicht der Kommission müßten diese Sektoren förmlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen teilt die Kommission der finnischen Regierung mit, daß sie beschlossen hat, in bezug auf die Anwendung des Gesetzes zur beschleunigten Abschreibung im Einzelfall auf Unternehmen in Wirtschaftszweigen, für die besondere Beihilfavorschriften gelten, wie dies bei der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der im Anhang II zum EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in den Bereichen Fischerei, Kohle, Verkehr, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaser- und Kfz-Industrie sowie bei Investitionen im Sinne des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben der Fall ist, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die finnische Regierung auf, sich binnen einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern und sachdienliche Angaben — einschließlich der Informationen, die ihr für die Beurteilung des Sachverhalts wichtig erscheinen — zu machen.

Die Kommission erinnert die finnische Regierung an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht auf ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilungen (ABL C 318 vom 24. November 1983, S. 3, und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 156 vom 22. Juni 1995, S. 5) aufmerksam, wonach rechtswidrig gewährte Beihilfen gegebenenfalls von den Begünstigten zurückzufordern sind.

Die Kommission fordert die finnischen Behörden auf, die begünstigten Unternehmen unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß sie rechtswidrig gewährte Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen müssen.

Kommt die Kommission nach Abschluß des Verfahrens zu dem Ergebnis, daß die fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, so sind die be-

günstigten Unternehmen grundsätzlich gehalten, die in Anspruch genommenen Mittel nach den Bestimmungen und Verfahren des finnischen Rechts einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des bei der Bewertung von Regionalbeihilfen zugrunde gelegten Referenzsatzes zu erstatten.“

Die Kommission gibt hiermit den übrigen Mitgliedstaaten sowie betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Etwaige Stellungnahmen sind binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden der finnischen Regierung zur Kenntnis gebracht.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 30/98 (ex N 771/97 und NN 18/98)

Deutschland

(98/C 377/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und andere Beteiligte über die Beihilfemaßnahmen der deutschen Regierung zugunsten der Wildauer Kurbelwelle GmbH

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen:

„1. VERFAHRENSASPEKTE

Mit Schreiben vom 10. November 1997 (Eingangsvermerk vom 11. November 1997) notifizierte die Bundesregierung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Umstrukturierung der Wildauer Kurbelwelle GmbH. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1997 bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte, die von der Bundesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 1998 (Eingangsvermerk vom 12. Februar 1998) erteilt wurden. Da ein Teil der Beihilfe bereits ausgezahlt wurde, sind einige der Maßnahmen als NN-Beihilfe eingestuft worden.

2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

2.1. Beschreibung der Wildauer Kurbelwelle GmbH

Die Wildauer Kurbelwelle GmbH (WKW) ist im Bereich der Kurbelwellenherstellung und im Schmiedesektor (Gesensschmieden) tätig. Die hergestellten Kurbelwellen werden vor allem in Schiffsmotoren und im Bereich der Energieerzeugung eingesetzt. Das Unternehmen hat sich auf Großschmiedearbeiten spezialisiert. Die Wildauer Kurbelwelle GmbH hat ihren Sitz im neuen Bundesland Brandenburg und beschäftigt 293 Mitarbeiter (Stand 1996). Im Jahr 1996 war ein Umsatz von etwa 42 000 000 DM zu verzeichnen.

Im Jahr 1897 nahm die Berliner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft (vormals Schwartzkopff Lokomotivenbau AG) ihre Dampflokoproduktion in Wil-